

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	30,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern gem. § 4 der Friedhofssatzung:	
1.2.1	Zulassung für den Einzelfall	30,00
1.2.2	Zulassung allgemein (befristet auf 5 Jahre)	75,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen	50,00
1.4	Zustimmung zu vorzeitigen Grabaufösungen oder zu sonstigen Änderungen bei den Grabnutzungsrechten	50,00
2.	Bestattungsgebühren für die Friedhöfe Alpirsbach, Röttenbach, Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin und Römlinsdorf	
2.1	Herstellen von Grabstätten	
2.1.1	Herstellen und Schließen eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes zur Bestattung von Personen über 5 Jahren	735,00
2.1.2	Herstellen und Schließen eines Reihengrabes bzw. Wahlgrabes zur Bestattung von Personen unter 5 Jahren	450,00
2.1.3	Herstellen und Schließen einer Grabstätte bei doppeltiefer Belegung	800,00
2.1.4	Herstellen und Schließen von Gräbern zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (soweit kein Kindergrab erforderlich ist)	450,00
2.1.5	Öffnen und Schließen von Gräbern zur Beisetzung von Aschen (Urnen)	240,00
2.1.6	Öffnen und Schließen der Urnennische sowie das Anbringen der Urnennischenplatte nach Anbringung der Inschrift	123,00
2.1.7	Ausgraben, Umbetten und nachträgliche Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen und sonstigen Verrichtungen,	
2.1.7.1	je Hilfskraft/Stunde	90,00
2.1.7.2	je Baggerstunde (einschl. Bedienungspersonal)	125,00
2.1.7.3	für sonstige Verrichtungen	65,00
2.18.1	Zuschlag zu Position 2.11 bis 2.17 für die unabdingbare Herstellung von Grabstätten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	30 v.H.
2.2	Durchführung der Bestattungen	
2.2.1	bei Erdbestattungen mit Bestattungsaufsicht	73,00
2.2.2	bei Gestellung von Trägern, je Träger	56,00
2.2.3	Beisetzung von Urnen mit Bestattungsaufsicht	73,00
2.2.4	Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen ohne Bestattungsfeier	45,00
2.2.5	Zuschlag zu Pos. 2.21 bis 2.24 bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	30 v.H.
3.	Benutzungsgebühren für die Friedhöfe Alpirsbach, Röttenbach, Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin und Römlinsdorf	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgräber)	
3.1.1	- für Personen von 5 und mehr Jahren, Ruhezeit 20 Jahre	658,00
3.1.2	- für Personen unter 5 Jahren, Ruhezeit 15 Jahre	422,00
3.1.3	Rasenreihengrab, Ruhezeit 20 Jahre	4.162,00
3.1.4	Urnenreihengrab, Ruhezeit 20 Jahre	514,00
3.1.5	Urnenrasenreihengrab, Ruhezeit 20 Jahre	1.487,00
3.1.6	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte, Ruhezeit 15 Jahre	393,00
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber, Ruhezeit 20 Jahre)	
3.2.1	Doppelgrab	2.280,00
3.2.2	Doppeltiefe Einzelgrabstätte	1.769,00
3.2.3	Rasenwahlgrab	6.149,00
3.2.4	Urnenwahlgrab	1.316,00
3.2.5	Urnennischengrab (Friedhöfe Alpirsbach, Reinerzau und Röttenbach)	1.087,00
3.2.6	Urnenrasenwahlgrab	2.397,00
3.3	Zusätzliche Urne in Erdwahlgrab	385,00
3.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes wegen Anpassung an das Ruherecht/Nutzungsrecht	
3.4.1	bei einem Wahlgrab = pro angefangenem Jahr 1/20 der Gebühr gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.6	
4.	Benutzungsgebühren für Auswärtige	
4.1	Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgräber)	
4.1.1	- für Personen von 5 und mehr Jahren, Ruhezeit 20 Jahre	731,00
4.1.2	- für Personen unter 5 Jahren, Ruhezeit 15 Jahre	469,00
4.1.3	Rasenreihengrab, Ruhezeitzeit 20 Jahre	4.625,00
4.1.4	Urnenreihengrab, Ruhezeit 20 Jahre	572,00
4.1.5	Urnenrasenreihengrab, Ruhezeit 20 Jahre	1.653,00
4.1.6	Anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte, Ruhezeit 15 Jahre	437,00
4.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber, Ruhezeit 20 Jahre)	
4.2.1	Doppelgrab	2.280,00
4.2.2	Doppeltiefe Einzelgrabstätte	1.769,00
4.2.3	Rasenwahlgrab	6.149,00
4.2.4	Urnenwahlgrab	1.317,00
4.2.5	Urnennischengrab (Friedhöfe Alpirsbach, Reinerzau und Röttenbach)	1.088,00
4.2.6	Urnenrasenwahlgrab	2.398,00
4.2.7	Zusätzliche Urne in Erdwahlgrab	385,00
4.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes wegen Anpassung an das Ruherecht/Nutzungsrecht	
4.3.1	bei einem Wahlgrab = pro angefangenem Jahr 1/20 der Gebühr gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.6	
5.	Kostensätze für die Verlegung von Grabeinfassungen/Umfassungsplatten	
5.1	für ein Reihengrab und für eine doppeltiefe Grabstätte	272,00
5.2	für ein Doppelgrab	394,00
5.3	für ein Kindergrab	255,00
5.4	für ein Urnengrab	234,00
	Bemerkungen:	
	Bei Wahlgräbern obliegt die Wiederverlegung von Grabeinfassungen bei der zweiten und jeder weiteren Belegung den Grabnutzungsberechtigten.	
6.	Benutzung der Friedhofshallen	205,00
	Bemerkung:	
	Die Gebühr wird erhoben, unabhängig von der Dauer und der Art der Benutzung.	